

















































































































































































































117. Der Bundesrat fordert daher, die vorgesehenen Änderungen aus dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren herauszulösen, ihre Folgen sorgfältig abzuschätzen und danach gegebenenfalls in einem separaten Gesetz wiederaufzugreifen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*